

(6) Zur Bildung eines Haftungsverbandes gleichartiger Betriebsarten sind mindestens 25 Betriebe erforderlich.

(7) Innerhalb eines Bezirkes, für den die Bildung von Haftungsverbänden zugelassen ist, darf für jede der vorgesehenen Betriebsgruppen nur ein Haftungsverband gebildet werden.

§ 4

Die Haftungsverbände müssen rechtsfähige Vereine sein.

§ 5

(1) Die Haftungsverbände wirken nach Maßgabe der Vorschriften des Osthilfegesetzes bei der Durchführung der Entschuldung und Betriebsüberwachung mit. Sie treten, soweit es sich um Entschuldungsanträge von Betrieben handelt, die einem Haftungsverband beigetreten sind oder beizutreten beabsichtigen, an die Stelle der bei den Landstellen gebildeten Vertretung der Landwirtschaft.

(2) Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit dürfen sie nicht ausüben, insbesondere sind ihnen Waren- oder Bankgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung untersagt.

§ 6

(1) Der Antrag der Landwirtschaftskammer eines Bezirkes, durch den die Industrie-Bank gemäß § 26 Abs. 2 des Osthilfegesetzes ersucht wird, die Gewährung von Entschuldungsdarlehen von dem Beitritt zu einem Haftungsverband abhängig zu machen, muß binnen 3 Monaten nach Bildung des Haftungsverbandes gestellt werden, zu dem der Beitritt erklärt werden soll. Der Antrag ist nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes der Landwirtschaftskammer zulässig. Er kann nur für Betriebsgruppen (§ 3) und für Pacht- und gärtnerische Betriebe nur dann gestellt werden, wenn besondere Haftungsverbände für diese Betriebsarten gebildet sind.

(2) Die Industrie-Bank soll sich innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über ihn erklären. Erklärt sie sich innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Reichsregierung kann die Frist des Abs. 1 beim Vorliegen besonderer Umstände verlängern.

Berlin, den 22. Juli 1931.

Der Reichskanzler

Im Auftrag

Trebranus

Reichsminister

Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes. Vom 23. Juli 1931*.)

Auf Grund des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Zweiten Teils Kapitel V § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 289) wird hiermit verordnet, und zwar zu Artikel 17 mit Zustimmung des Reichsrats, zu den Artikeln 1 bis 12, 20 und 21 nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung:

I. Förderung, Personenkreis

Artikel 1

(1) Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes im Sinne des § 139a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und dieser Verordnung können nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten sein, die als solche von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt sind.

(2) Die Gemeinnützigkeit zusätzlicher Arbeiten wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Arbeiten in erster Linie einem beschränkten Personenkreis (Mitgliedern von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftigen) zugute kommen, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat.

Artikel 2

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn Gewähr dafür besteht, daß die Zusammenfassung von Arbeitsgruppen im freiwilligen Arbeitsdienste nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht wird.

Artikel 3

(1) Die Förderung wird für Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung gewährt, die bei der Arbeit mit Zustimmung ihres zuständigen Arbeitsamts (§§ 168, 169 des Gesetzes) beschäftigt werden.

(2) Ist dieses Arbeitsamt nicht zugleich das Arbeitsamt des Dienstorts, so darf die Zustimmung nur im Benehmen mit diesem Amte erteilt werden. Arbeitsamt des Dienstorts ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Arbeit ausgeführt wird; erstreckt sich die Arbeit über mehrere Arbeitsamtsbezirke, so bestimmt der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, welches Arbeitsamt als Arbeitsamt des Dienstorts anzusehen ist.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 170 vom 24. Juli 1931.

Artikel 4

(1) Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung oder von Krisenunterstützung, die nach Artikel 3 als Arbeitsdienstwillige beschäftigt werden, erhalten die Unterstützung in der bisherigen Höhe und Dauer weiter.

(2) Das Arbeitsamt des Dienstorts kann die Unterstützung der beteiligten Arbeitsdienstwilligen auch in Pauschbeträgen festsetzen, jedoch nicht mehr als zwei Reichsmark wochentäglich auf den Kopf des Arbeitsdienstwilligen. Das Arbeitsamt kann die Unterstützung für die beteiligten Arbeitsdienstwilligen bis zur Dauer von zwanzig Wochen bewilligen; geschieht dies, so wird die Unterstützung während der festgesetzten Dauer auch für diejenigen Arbeitsdienstwilligen weitergewährt, deren Unterstützungsanspruch schon in einem früheren Zeitpunkt erschöpft ist. Wird die Arbeit nach Ablauf der nach Satz 2 bewilligten Dauer noch fortgesetzt, so kann der nach Satz 1 festgesetzte Betrag für die Weiterbeschäftigten, deren Unterstützungsanspruch noch nicht erschöpft ist, bis zur sonst zulässigen Höchstdauer weitergezahlt werden.

(3) Die Unterstützung kann statt an den Arbeitsdienstwilligen an den Träger der Arbeit gezahlt werden, wenn dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Gelder zugunsten der Arbeitsdienstwilligen ausreichende Gewähr bietet. Der Träger der Arbeit kann die Unterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen an die Arbeitsdienstwilligen weitergeben. Soweit es erforderlich ist, um die Arbeit in Gang zu bringen, kann die Unterstützung im voraus an den Träger der Arbeit gezahlt werden, regelmäßig jedoch nicht für eine längere Zeitdauer als eine Woche.

Artikel 5

(1) Soweit der Reichsarbeitsminister der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besondere Reichsmittel zur Verfügung stellt, kann das Arbeitsamt des Dienstorts Arbeitslosenunterstützung von höchstens zwei Reichsmark wochentäglich für eine Dauer von höchstens zwanzig Wochen auch solchen Arbeitsdienstwilligen gewähren, die nur deshalb keine Unterstützung erhalten, weil sie die Voraussetzungen des § 87 Abs. 2 des Gesetzes nicht erfüllen oder weil sie das vorgeschriebene Alter für die Krisenunterstützung noch nicht erreicht haben. Der Präsident der Reichsanstalt regelt die Verteilung der Reichsmittel auf die nachgeordneten Dienststellen.

(2) Die Zeit, während deren der Arbeitsdienstwillige auf Grund des Abs. 1 Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, wird auf die Unterstützungshöchstdauer angerechnet, wenn er später versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung bezieht.

Artikel 6

Lehnt es der Arbeitslose ab, sich an einer Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienste zu beteiligen, oder gibt er eine solche Arbeit auf, so ist dies nicht als Tatsache anzusehen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist (§ 93 c des Gesetzes).

Artikel 7

Auf Krisenunterstützung, die nach Artikel 4 während des freiwilligen Arbeitsdienstes an Arbeitsdienstwillige gezahlt worden ist, findet § 101 a des Gesetzes keine Anwendung.

II. Verfahren

Artikel 8

(1) Ob eine Arbeit als freiwilliger Arbeitsdienst anzuerkennen ist und deshalb aus Mitteln der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung oder aus Mitteln der Krisenunterstützung oder aus besonderen Reichsmitteln gefördert werden kann (Artikel 4, 5), entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamts im Benehmen mit einem Ausschuss des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts.

(2) Zuständig ist der Vorsitzende des Landesarbeitsamts, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden. Erstreckt sich die Arbeit über die Bezirke mehrerer Landesarbeitsämter, so bestimmt der Präsident der Reichsanstalt, welchem dieser Landesarbeitsämter die Entscheidung zusteht.

(3) Soweit sich die Arbeiten nicht über die Bezirke mehrerer Arbeitsämter erstrecken, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen. Ist die Entscheidungsbefugnis übertragen, so entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamts im Benehmen mit einem Ausschuss des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts.

Artikel 9

(1) Für die Dauer der Betätigung im freiwilligen Arbeitsdienst ist das Arbeitsamt des Dienstorts ohne weiteres zur Unterstützung der beteiligten Arbeitsdienstwilligen zuständig.

(2) Soweit Gemeinden von geringer finanzieller Leistungsfähigkeit, in denen nach Abs. 1 die örtliche Zuständigkeit zur Krisenunterstützung begründet wird, hierdurch über Gebühr mit Aufwendungen für Empfänger von Krisenunterstützung belastet würden (§ 167 des Gesetzes), ohne daß ihnen ein entsprechender Vorteil aus der Ausführung der Arbeit erwächst, kann der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf die Beteiligung der Gemeinden am Aufwand verzichten. In diesem Falle trägt das Reich den Ausfall.

Artikel 10

Das Arbeitsamt des Dienstorts kann die Arbeitsdienstwilligen von den regelmäßigen Meldungen (§ 173 des Gesetzes) befreien, soweit die Durchführung des Arbeitsdienstes dies erfordert und von der Befreiung eine mißbräuchliche Ausnutzung der Unterstützung nicht zu befürchten ist.

Artikel 11

Der Arbeitsdienstwillige muß von der Arbeit abgerufen werden, wenn ihm eine Arbeitsstelle vermittelt werden kann. Der Träger der Arbeit ist so früh als möglich von der bevorstehenden Abrufung zu benachrichtigen.

Artikel 12

(1) Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Arbeitsamts auf Grund dieser Verordnung trifft, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden des Landesarbeitsamts zulässig.

(2) Gegen Entscheidungen, die der Vorsitzende des Landesarbeitsamts auf Grund dieser Verordnung trifft, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zulässig.

(3) Zur Beschwerde berechtigt ist jeder, der an der Abänderung der Entscheidung ein berechtigtes Interesse hat. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

(4) Gegen Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden, ist ein Rechtsmittel weder an die Spruchbehörden noch an die Organe der Reichsanstalt gegeben.

III. Anwendung von Vorschriften der Sozialversicherung und des Arbeitsschutzes

Artikel 13

(1) Die Krankenversicherung Arbeitsdienstwilliger, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, läuft während des freiwilligen Arbeitsdienstes unverändert weiter, auch wenn statt der bisherigen Unterstützung ein abweichender Satz festgesetzt oder die Unterstützung über die sonst zulässige Höchstdauer hinaus gewährt wird (Artikel 4 Abs. 2); insbesondere ändern sich hierdurch Grundlohn und Krankengeld nicht. Mit dem Übergang der Zuständigkeit auf das Arbeitsamt des Dienstorts werden die Arbeitsdienstwilligen jedoch Mitglieder der Krankenkasse, bei der sie nach den §§ 121, 122, 124 des Gesetzes Mitglieder geworden wären, wenn sie die Unterstützung von vornherein bei diesem Arbeitsamte bezogen hätten; die Befugnis zur Versicherung nach § 123 des Gesetzes bleibt unberührt.

(2) Auf Arbeitsdienstwillige, die Arbeitslosenunterstützung nach Artikel 5 erhalten, finden die Vorschriften über die Krankenversicherung Arbeitsloser entsprechende Anwendung. Für die Berechnung des Grundlohns gilt § 119 des Gesetzes; dabei ist der Einheitslohn der Lohnklasse V zugrunde zu legen. Die Beiträge werden aus den besonderen Reichsmitteln (Artikel 5) bestritten.

(3) Arbeitsdienstwillige, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 fallen, sind ebenfalls gegen Krankheit versichert; die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung finden mit folgenden Abweichungen Anwendung: Die Versicherten erhalten im Falle der Erkrankung lediglich Krankenpflege (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Für die Berechnung des Grundlohns tritt an die Stelle des Arbeitsentgelts die Entschädigung, die dem Versicherten von dem Träger der Arbeit etwa gewährt wird; § 180 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung. Der Beitragsatz ist gleich dem, den die Satzung der Kasse für Versicherte festgesetzt hat, bei denen im Krankheitsfalle gemäß § 189 der Reichsversicherungsordnung das Krankengeld ruht. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

(4) Mit der Krankenversicherung der Arbeitsdienstwilligen ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht verbunden.

Artikel 14

Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienste gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung. § 571 b der Reichsversicherungsordnung findet auf den freiwilligen Arbeitsdienst entsprechende Anwendung, und zwar auch bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Artikel 15

Für Arbeitsdienstwillige, die bis zur Aufnahme des freiwilligen Arbeitsdienstes versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung bezogen haben, finden zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung die §§ 129 und 167 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Anwendung, auch wenn statt der bisherigen Unterstützung ein abweichender Satz festgesetzt oder die Unterstützung über die sonst zulässige Höchstdauer hinaus gewährt wird (Artikel 4 Abs. 2).

Artikel 16

Auf die im freiwilligen Arbeitsdienste Beschäftigten finden die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Gefahrenschutz und über Arbeitsbeschränkungen für Frauen und Jugendliche und die

Bestimmungen über die Durchführung dieser Vorschriften Anwendung, die bei einer gleichartigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnisse gelten würden. Hierbei sind Bodenverbesserungsarbeiten und Arbeiten zur Herrichtung von Siedlungs- und Kleingartenland in jedem Falle als landwirtschaftliche Arbeiten anzusehen. Als Arbeitgeber gelten die Träger der Arbeiten.

IV. Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von Unterkunft und Verpflegung

Artikel 17

(1) Gemeinden, in deren Bezirk eine nach Artikel 8 anerkannte Arbeit ausgeführt wird, sind auf Verlangen des Vorsitzenden des Landesarbeitsamts verpflichtet, Unterkunft und Verpflegung für die bei der Arbeit beschäftigten Arbeitsdienstwilligen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Sie können verlangen, daß der Träger der Arbeit für die Entschädigung im voraus Sicherheit leistet.

(2) Kommt über die Höhe der Entschädigung oder die Sicherheitsleistung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger nicht zustande, so entscheidet die Gemeindeaufsichtsbehörde; ihre Entscheidung ist endgültig.

V. Erleichterung der Siedlung für Arbeitsdienstwillige

Artikel 18

(1) Arbeitsdienstwilligen, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, kann mit Wirkung vom Beginn ihrer Beschäftigung ein Betrag von 1,50 Reichsmark für jeden Wochentag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden.

(2) Die Stelle, die nach Artikel 8 über die Zulassung der Arbeit zur Förderung entscheidet, hat in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, ob die Arbeit im Sinne der vorstehenden Bestimmung als volkswirtschaftlich wertvoll anzusehen ist.

(3) Die Gutschrift geschieht nur auf Antrag des Arbeitsdienstwilligen; der Antrag muß spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung gestellt werden.

(4) Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Gutschrift erfüllt sind, entscheidet das Arbeitsamt des Dienstorts. Vor der Entscheidung ist der Träger der Arbeit darüber zu hören, ob der Arbeitsdienstwillige während der angegebenen Zeit regelmäßig bei der Arbeit beschäftigt war. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

Reichsgesetzbl. 1931 I

Artikel 19

(1) Der gutzuschreibende Betrag (Artikel 18) nebst 6 vom Hundert jährlich nachträglich am 1. März fälligen Zinsen wird für den Arbeitsdienstwilligen auf Ersuchen des Landesarbeitsamts (Artikel 8 Abs. 2) in das Reichsschuldbuch eingetragen.

(2) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) finden mit folgender Maßgabe sinngemäß Anwendung:

1. Zinsen werden nur für volle Kalendermonate und nur, soweit das Schuldkapital durch 10 teilbar ist, gewährt.
2. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern jeweils an ihren Fälligkeitstagen dem Schuldkapital zugeschrieben. Zinseszinsen werden nicht berechnet.
3. Schuldverschreibungen werden gegen Löschung der Reichsschuldbuchforderungen nicht ausgereicht.
4. Der Arbeitsdienstwillige kann über den eingetragenen Betrag nur dadurch verfügen, daß er ihn in der vorgeschriebenen Form an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen befaßt. Mit der Abtretung wird der gutgeschriebene Betrag fällig. Der Abtretung ist eine Erklärung der gemeinnützigen Einrichtung beizufügen, daß der Arbeitsdienstwillige durch sie eine Siedlung erwerben oder ein Eigenheim errichten wird. Die Erklärung ist mit einer Bescheinigung der Behörde, die die Ansiedlungsgenehmigung erteilt, zu versehen, daß die Einrichtung gemeinnützigen Charakter trägt, nach dem vorgelegten Kaufvertrage die Ansiedlung gesichert erscheint und gegen die Abtretung Bedenken nicht zu erheben sind. Die Abtretung erstreckt sich ohne weiteres auch auf die vom letzten Zinstermin ab aufgelaufenen Zinsen.
5. Die Reichsschuldbuchforderung wird von Amts wegen gelöscht, wenn nicht binnen zehn Jahren vom Tage der Eintragung des erstmals gutzuschreibenden Betrags an die Abtretung nach Nr. 4 bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen ist.
6. Die Pfändung der Reichsschuldbuchforderung oder ihre Belastung zugunsten eines Dritten ist ausgeschlossen; dasselbe gilt für die Abtretung, soweit es sich nicht um die Abtretung nach Nr. 4 handelt.

VI. Überwachung, Abrechnung, Berichterstattung

Artikel 20

(1) Das Arbeitsamt des Dienstorts hat von Zeit zu Zeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen des freiwilligen Arbeitsdienstes noch vorliegen und ob die Förderung in der festgesetzten Weise verwendet wird. Das Landesarbeitsamt ist befugt, die gleiche Nachprüfung vorzunehmen.

(2) Über die Berichterstattung und über die Abrechnung trifft der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nähere Anordnungen.

VII. Inkrafttreten

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am 3. August 1931 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1931.

Der Reichsarbeitsminister

Stegerwald

Der Reichsminister der Finanzen

H. Dietrich

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 *R.M.*, für Teil II = 1,50 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postcheckkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.